

Adolf Friedrich IV., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

Contributions-Edict des Land-Tages zu Malchin/ de Anno MDCCLXIV. den 31. Octobr. & seqq. Neu-Strelitz/ den 21. Novembr. Anno 1764

[Neu-Strelitz]: [Verlag nicht ermittelbar], [1764]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1832601153>

Druck Freier  Zugang



Mkl K

345



M. 16. K.
345.

6
CONTRIBUTIONS-
EDICT

des

Land = Tages

zu

Malchin,

de Anno MDCCLXIV.

den 31. Octobr. & seqq.

Seeu. Strelitz, den 21. Novembr,
Anno 1764.

Von Gottes Gnaden,
Wir Adolph Friedrich,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und
Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der
Lande Rostock und Stargard
Herr u.

Süßen, nebst Entbietung Unsers gnädigsten
Grusses, denen von der Ritterschafft, auch Bür-
ger-Meistern, Richtern und Räten in den Städ-
ten, und sonst allen und jeden Unsern Unterthanen und
Landes-Eingefessenen, hiemit zu wissen: Nachdem Wir
auf dem bisjährigen Land-Tag zu Malchin, die ordent-
liche Landes-Contribution zu Garnisons-Fortifications-Le-
gations-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Creysz-Tä-
gen, auch Cammer-Zielern, für dieses Jahr, nach In-
halt des, unterm 18. April. Anno 1755. errichteten Erb-
Vergleichs, Unser getreuen Ritter- und Landschafft ver-
kündiget, diese auch, zu Erlegung solcher Contribution
sich unterthänigst schuldig und bereit erkläret, mithin den,
in ersagtem Erb-Vergleich festgesetzten Modum contribu-
endi, zum Zweck Unsers darnach zu erlassenden Landes-
Fürst

Fürstlichen Contributions-Edicts, übergeben, und zugleich den, wegen der ordentlichen zum Antheil der Ritterschafft, aufzubringenden Neccessarien. auf eine jede steuerbare Hufe der Adeltichen Güter, auch der Städtischen Cämmerey- und Oeconomy-Dörfer, über die, von jeder Hufe zu erlegende Contribution von Neun Reichsthaler N. $\frac{2}{3}$, annoch belieben i. Rthlr. 16. fl. N $\frac{2}{3}$, mit zu verkündigen, unterthänigst gebeten.

Daß demnach, von allen und jeden steuerpflichtigen Hufen in den Adeltichen Gütern, auch Städtischen Cämmerey- und Oeconomy-Dörfern, folgendermassen zu steuern:

Ein Bau-Mann	10. Rthlr. 16. fl.
Ein Halb-Pflüger	5. 8.
Ein Colfate	2. 28.

Diese Hufen-Steuer soll in N. : $\frac{2}{3}$, erleget, von obgedachten Gütern und Dörfern, 14. Tage vor Beyhenachten in den Land-Kassen gebracht, und in zweyen Terminen, als auf Beyhenachten und Fast-Nacht, an Unsere Renthey, bezahlt werden. Hiebenebst steuern die, in mehr beschriebenen Gütern und Dörfern, auffser den Hufen wohnende, und freye Leute, nach der, zwischen Uns und E. E. Ritter- und Landschafft, in dem Erb-Vergleich, festgesetzten Norm, folgendergestalt:

- 1.) Die Glas-Hütten-Meister, oder Vice-Meister 20. Rthlr.
- 2.) Die Glas-Hütten-Gesellen 4.
Wenn der Grund-Herr selbst Glase-Meister ist, so giebt er nichts: ein jeder Gesell aber das obbenannte.
- 3.) Die Kessel- und Sensen-Träger 6.
Deren Gesellen 2.
Deren Jungen 1.
- 4.) Ein

4.) Ein Handwercks-Mann	2. Rthlr. 24. fl.
5.) Die Papier Macher	4.
6.) Die Müller, sie seyn Korn-Walck- Graupen-Grüh-Stamp- und Schneide-rc. Pacht- oder Erb-Müller	3.
7.) Ziegel-Kalck und Potasch-Brenner	3.
8.) Zbeer-Schwäler	3.
9.) Salpeter-Sieder	3.
10.) Molden- und Stab-Holz-Hauer	3.
11.) Spon-Reisser	3.
12.) Lementirer	3.
13.) Säger	3.
14.) Deckler	3.
15.) Teich- und andere Gräber	3.
Wenn diese von Num. 7. bis 15. benannte, als Handwercker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute sind.	
16.) Küster- und Schul-Meister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerk	2.
17.) Eine Erbh Querte, so nicht auf Adelichen Höfen oder in den Mühlen ist	5.
18.) Ledige und freye Manns-Pers- onen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4.
19.) Ledige und freye Weibs-Pers- onen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2.
20.) Die Pacht-Fischer	2.
21.) Die Pensionarien von ihrem Ei- genthum, als eine ordentliche Kopf-Steuer	10.
	22.) Die

22.) Die Holländer	5. Rthlr.
23.) Die Pacht-Schäfer	3.
24.) Die Krug-Lagen Inhabere	2. 24. fl.

By allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopf steuren, wird festgesetzt:

- a.) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder zwei oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmahl.
- b.) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker einmahl, oder, wenn er zugleich Holländer ist, einmahl als Holländer.
- c.) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuret einmahl als Holländer.
- d.) Die Pächter, wenn sie zugleich 2. oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuren doch nur einmahl.
- e.) Die Pächter, welche nur Bauer-Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hufener angesehen werden und von den Hufen steuren müssen.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Landschafft und von denen übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Orts, von den vorbenannten Guts-Einwohnern, in curranter gang und gebiger Münze, eingehoben, mit gedoppelter, von dem Guts-Herrn und Eigenthümer selbst, oder deren Administratoren, oder von den Pächtern eigenhändig unterschriebener wahrhafter Specification, in dem obgesetzten Termino, in den Land-Kassen gebracht, und von daraus, nebst der Hufen-Steuer, unter

unter Abgebung vorbeschriebener richtigen Specification, an Unsere Renthey, entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution, behält es bey demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erb-Vergleich vom 18. April. 1755. von S. 47. bis 68. zwischen Uns und E. E. Ritter- und Landschaft, verglichen und festgesetzt, sein Bewenden, und Wir werden demnechst ein besonderes Edict zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung publiciren lassen.

Es wird aber die, aus Unfern Städten, nach sothanen Vergleich, aufkommende Contribution, nicht in den Land-Kasten gebracht, sondern unmittelbar von Unserer Cammer wahrgenommen.

Im übrigen sollen die S. S. 84. und 86. wie auch, in Ansehung Unserer Domainen, die S. S. 69. 70. 71. des mehr angezogenen Erb-Vergleichs, anhero wörtlich wiederholet seyn.

Ob auch gleich der Betrag der disjährligen und künftigen Contribution, aus den Städtischen und Oeconomy-Dörfern, in den Land-Kasten gehet; so wird Uns doch dieselbe, nach Vorschrift des S. 93. des Erb-Vergleichs, in den vorhin festgesetzten beyden Terminen, gleich der Ritterschafftlichen
Contri-

Contribution, nebst der Steuer der Leute ausser den
Hufen, spécifice besonders entrichtet.

Wir gebieten und befehlen demnach allen und
jeden, daß ein jeder das Seinige, und zwar bey
Strafe auf des Säumigen Schaden und Unkosten
ohnfehlbar ergehenden Execution, vorbeschriebener-
massen entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-
Edict, unter Unserm Herzogl. Innsiegel, gewöhnli-
chermassen publiciret. Gegeben Neu = Strelitz,
Den 21. Novembr. Anno 1764.





